

wie der Staatsgerichtshof betont hat, um eine in der schweizerischen und deutschen Lehre und Rechtsprechung¹¹⁴ «generell anerkannt[e] Prüfungsmaxim[e]» für die Beurteilung der Zulässigkeit von Grundrechtseingriffen.¹¹⁵ In der Tat ist die wertende Betrachtung des Verhältnisses von Mittel und Zweck staatlichen Handelns weit älter als die Kataloge positiver Grundrechte und steht bereits ganz am Anfang der Entwicklung des Rechtsstaates.¹¹⁶

42

Verfassungstextlich ist diese wichtigste Grundrechtsschranken-Schranke im deutschsprachigen Raum indes erst sehr spät und nur in der schweizerischen Bundesverfassung zum Ausdruck gekommen. Abs. 3 in Art. 36 BV stellt klar, dass Einschränkungen von Grundrechten verhältnismässig sein müssen.¹¹⁷ Damit wird zu Recht die grosse Bedeutung des Übermassverbots für den Schutz des Garantiegehalts der Grundrechte¹¹⁸ hervorgehoben.

43

Seine Garantiefunktion für die individuelle Freiheit entfaltet das Übermassverbot, das – wie der Staatsgerichtshof hervorhebt – «kein eigenständiges Grundrecht» darstellt,¹¹⁹ mittels dreier Massstabelemente.¹²⁰

- Eine grundrechtsverkürzende Massnahme muss geeignet bzw. tauglich sein, den angestrebten Erfolg überhaupt zu erzielen (Eignungs- oder Zwecktauglichkeit).

satz» und «Übermassverbot» gelegentlich synonym, siehe z.B. StGH 2008/122, Erw. 2.1; manchmal heisst es aber auch «Übermassverbot einschliesslich des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes», so StGH 2008/85, Erw. 5; vgl. ferner StGH 2007/138 und 2008/035, Erw. 2.2.

114 Man kann auch Österreich einbeziehen; siehe hier Kucsko-Stadlmayer, Strukturen, Rz. 97 ff., mit dem Hinweis, dass der Verfassungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung seit 1984 seine Judikatur hieran orientiert.

115 Siehe StGH 1989/3, Erw. 2.1, LES 1990, S. 45 (47).

116 Siehe allgemein Zimmerli, Grundsatz der Verhältnismässigkeit, S. 78; Hirschberg Lothar, Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit, Göttingen 1981; Dechsling Rainer, Das Verhältnismässigkeitsgebot, München 1989.

117 Siehe hierzu mit weiteren Nachweisen etwa Schweizer Rainer A., zu Art. 36 Rz. 22 ff., in: Ehrenzeller / Mastronardi / Schweizer / Vallender; Schefer, Grundrechte, Rz. 97 ff.

118 Siehe dazu insbesondere Wendt, Garantiegehalt, S. 414 ff.

119 So StGH 2008/85, Erw. 5.

120 Siehe hierzu nur Müller J. P., Elemente, S. 132 f.; Schefer, Grundrechte Rz. 97 ff.; Merten, Verhältnismässigkeitsgrundsatz, Rz. 53 ff., 65 ff.; ferner Höfling, Grundrechtsordnung, S. 99 f.